

aufzuzeigen, daß sämtliche Vorfahren der Königskandidaten Hermann und Ekkehard zurück bis in die Generation König Heinrichs I. *keine* Liudolfinger waren. Ein solcher Beweis liegt nicht vor und wird wahrscheinlich auch niemals zu führen sein. Man könnte daher allenfalls sagen, die Verwandtschaftsverhältnisse der beiden Thronbewerber seien nicht hinreichend geklärt, eine Aussage darüber, ob Königsabstammung (etwa auch in weiblicher Linie) eine Voraussetzung der Königswahl war oder nicht, müsse demnach vorläufig offen bleiben.

Diese offene Frage wäre jedoch dann zu entscheiden, wenn es gelänge, bei den Königskandidaten Hermann und Ekkehard Königsverwandtschaft nachzuweisen. Dabei hat Hlawitschka schon vor mehreren Jahren bei Ekkehard von Meißen eine sehr wahrscheinliche Königsverwandtschaft (allerdings ohne Königsabstammung!) aufgedeckt⁶. Seitdem wurde Hermann von Schwaben zu dem entscheidenden Prüfstein für die Geltung oder Nicht-Geltung des Prinzips der freien Wahl im Jahre 1002, möglicherweise sogar darüber hinaus.

Herzog Hermann von Schwaben war der aussichtsreichste Rivale Heinrichs II. in der Nachfolge für Kaiser Otto III. Bei dessen Beisetzung in Aachen am 5. April 1002 beschloß der größte oder jedenfalls ein sehr großer Teil der anwesenden Großen (*maxima pars procerum*), Hermann zu helfen, das Reich zu erwerben und zu schützen. Der später erfolgreiche Heinrich von Baiern wurde hingegen zunächst aus verschiedenen Gründen als ungeeignet abgelehnt⁷. Nach dem Wegfall weiterer Kandidaten blieb Hermann von Schwaben als erbittertster Gegner des späteren Kaisers Heinrich II. übrig⁸. Worauf kann der Thronanspruch Hermanns von Schwaben gegründet gewesen sein?

In einem 1980 in dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatz kam ich zu dem Ergebnis, daß der Thronbewerber Hermann von Schwaben über seine Mutter ein Urenkel Kaiser Ottos des Großen war und daß daher „auch die Kandidaten bei der Königswahl von 1002 offenbar ein nur kleiner Kreis von Vettern waren, die verschiedene Seitenlinien und Tochterstämme des Königshauses repräsentierten, deren Rechtspositionen sich aber in bemerkenswerter Weise unterschieden: der eine repräsentierte eine ältere, der andere eine jüngere Linie; der eine eine an Graden nähere, der andere eine fernere; der eine eine agnatische, der andere

6) Siehe unten Abschnitt II 4.

7) Thietmar IV 54 (MGH SS rer. Germ. S. 192 f.).

8) Adalbold, Vita Heinrici imp. II. cap. 5 (MGH SS 4, 685): *Remansit contentio inter Heinricum ducem gloriosissimum et Hermannum virum potentissimum.*